

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 115/70

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
17. Nov. 1970

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. November 1970 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s,
Bundessozialrichter	Dr. H a t e s a u l und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i

für Recht erkannt

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. April
1970 aufgehoben, soweit es die Nachentrichtung
von Beiträgen betrifft.

In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision als unzulässig ver-
worfen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin hatte vom 1. März 1962 an Rente wegen Berufsunfähigkeit und vom 1. Oktober 1963 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen. Seit dem 1. April 1966 erhält sie Altersruhegeld.

Bei der Berechnung der Renten hatte die Beklagte u.a. Versicherungszeiten vom November 1939 bis Juni 1943 und ab November 1949 berücksichtigt. Dagegen hatte sie die Anrechnung von Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) abgelehnt, da die Klägerin nach der eingeholten Auskunft des Bayerischen Landesentschädigungsamts nicht Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) sei.

Im April 1967 beantragte die Klägerin erneut die Anrechnung einer Ersatzzeit vom 1. Juli 1943 an. Diesen Antrag lehnte die Beklagte nach einer Überprüfung gemäß § 79 AVG durch Bescheid vom 10. Mai 1967 ab, weil die Klägerin nach der bereits erwähnten - allerdings nicht näher begründeten - Auskunft des Bayerischen Landesentschädigungsamtes in München vom 13. Mai 1963 nach wie vor nicht als Verfolgte im Sinne des § 1 BEG anerkannt werden könne.

Die hiergegen erhobene Klage auf Anrechnung der Zeit vom 1. Juli 1943 bis 1. März 1962 als Ersatzzeit wies das Sozialgericht (SG) München, nachdem es die Entschädigungsakte herbeigezogen hatte, durch Urteil vom 16. Oktober 1968 ab, weil die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag und nach dem Inhalt der Entschädigungsakte nicht als Verfolgte anzusehen sei. Daraufhin legte die Klägerin Berufung ein mit dem Antrage,

die Beklagte zu verurteilen, die nicht mit Pflichtbeiträgen belegte Zeit vom Juli 1943 bis Dezember 1961 als Ersatzzeit, notfalls als Ausfallzeit oder Zurechnungszeit anzurechnen,



- 3 -

hilfsweise,

sie als mit Pflichtbeiträgen belegt gelten zu lassen oder aber zu gestatten, daß für die Zeit vom 1. Juli 1943 bis mindestens 31. Dezember 1948 Beiträge der damaligen Sätze, umgestellt nach dem Währungsgesetz, nachentrichtet werden dürfen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. März 1970 lehnte die Beklagte den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 10. Mai 1967 ab.

Durch Urteil vom 15. April 1970 wies das Bayerische Landessozialgericht (LSG), nachdem es die Akte des Bayerischen Landesentschädigungsamtes einschließlich der Urteile des Landgerichts München I vom 2. Juli 1965 und des Oberlandesgerichts München vom 17. März 1966 sowie die dazu gehörigen Gerichtsakten herbeigezogen hatte, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurück. Zur Begründung führte es aus, die Berufung könne sich nur auf den Hauptantrag auf Anrechnung einer Ersatzzeit erstrecken. Der nach § 79 AVG ergangene Nachprüfungsbescheid vom 10. Mai 1967 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. März 1970 erfasse nur diesen Streitgegenstand, während über die Hilfsanträge kein weiterer Bescheid ergangen sei; sie seien danach unzulässig.

Soweit die Berufung zulässig sei, sei sie unbegründet. Die Beklagte habe bei der Erteilung ihrer Bescheide nach § 79 AVG nicht offensichtlich fehlerhaft gehandelt. Sie hätte aufgrund des Ausgangs des Entschädigungsverfahrens nach wie vor daran festhalten dürfen, daß die Klägerin nicht Verfolgte im Sinne des § 1 BEG sei.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen.

- 4 -



- 4 -

Die Klägerin hat gleichwohl Revision eingelegt. Sie rügt die aus ihrem Schriftsatz vom 29. Juli 1970 ersichtlichen Verfahrensmängel, die ihr Rechtsmittel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen sollen, und beantragt sinngemäß,

1. das Urteil des SG vom 16. Oktober 1968 und das Urteil des LSG vom 15. April 1970 sowie den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 16. März 1970 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, die nicht mit Pflichtbeiträgen belegte Zeit vom Juli 1943 bis Dezember 1961 als Ersatzzeit, notfalls als Ausfallzeit oder Zurechnungszeit anzurechnen,
3. hilfsweise die nicht mit Pflichtbeiträgen belegte Zeit vom 1. Juli 1943 bis 31. Dezember 1961 als nachentrichtet gelten zu lassen,
4. hilfsweise ihr, der Klägerin, zu gestatten, für die Zeit ab 1. Juli 1943 bis 31. Dezember 1948 Beiträge der damaligen Zeit, umgestellt nach dem Währungsgesetz, nachzuentrichten,
5. hilfsweise das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat davon abgesehen, sich zur Sache zu äußern und einen Antrag zu stellen.

II

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, kann sie nur statthaft sein, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel mit Erfolg gerügt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Dabei ist zu beachten, daß im Berufungsverfahren zwei verschiedene Ansprüche an-

- 5 -



- 5 -

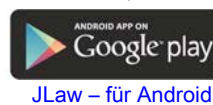
hängig waren, nämlich einmal der auf Anerkennung einer Ersatzzeit, hilfsweise einer Ausfall- oder Zurechnungszeit für die Zeit vom Juli 1943 bis Dezember 1961, und sodann der Anspruch auf Anerkennung einer als bereits erfolgt anzusehenden oder noch zu gestattenden Nachentrichtung von Beiträgen. In einem solchen Fall sind für jeden einzelnen Anspruch gesondert die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG zu prüfen (BSG 8, 228).

Hinsichtlich des zuerst erwähnten Anspruchs wirft die Revision dem LSG vor, es übersehe, daß die letzte einschlägige Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 17. März 1966 stamme, und daß damals die Auswirkungen des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl I 1315), noch nicht in der Rechtsprechung allgemein berücksichtigt wurden. Seither seien neue Urteile zur Frage der Verfolgteneneigenschaft ergangen, die hätten berücksichtigt werden müssen. Insbesondere sei durch das BEG-Schlußgesetz die Entschädigung derjenigen Personen angeordnet worden, die an sich von den Machthabern des Dritten Reichs nicht verfolgt wurden, die aber körperlich und seelisch unter den Verfolgungen ihrer nächsten Angehörigen zu leiden hatten. Das LSG hätte daher entweder den Rechtsstreit aussetzen müssen, um der Klägerin unter Fristsetzung aufzugeben, nach dem BEG-Schlußgesetz nochmals Anträge zu stellen, oder aber die Frage ihrer Verfolgteneneigenschaft selbst überprüfen müssen. Indem es stattdessen sich mit der Herbeiziehung der Akten des Entschädigungsverfahrens begnügt habe, habe es gegen die §§ 114 und 128 SGG verstoßen. Auch sei der Klägerin keine Gelegenheit gegeben worden, sich zu den angeblichen Feststellungen der Urteile der Zivilgerichte in ihrer Entschädigungssache zu äußern.

Dieses Vorbringen ergibt keinen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG. In Wahrheit wird hier ausschließlich die sachlich-rechtliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils geltend gemacht. Insbesondere beachtet die Revision nicht genügend,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

daß das LSG nur zu prüfen hatte, ob die Beklagte offensichtlich fehlerhaft handelte, wenn sie nicht zu der Überzeugung kam, daß ihre früheren Bescheide unrichtig sind (BSG 28, 173, 175). Hierzu stellt das LSG fest, die Beweisaufnahme im Entschädigungsverfahren habe ergeben, daß die Klägerin arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Nachteile in den Jahren vor dem Krieg und während des Krieges aus den Gründen einer wirklichen oder irrtümlich angenommenen politischen Gegnerschaft im Sinne des § 1 BEG nicht erlitten habe. Geht man von diesem Sachverhalt aus, so kam es auf das BEG-Schlußgesetz nicht an, und es ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für ein etwaiges verfahrensrechtlich falsches Verhalten des LSG. Die Nichtanrechnung einer Ersatzzeit (eine Ausfall- oder Zurechnungszeit kam ohnehin nicht in Betracht) war offensichtlich nicht fehlerhaft. Dabei trifft es auch nicht zu, daß die Klägerin keine Gelegenheit gehabt hätte, sich zu den Feststellungen der Zivilgerichtsurteile in ihrer Entschädigungssache zu äußern. Diese Urteile waren ihr bekannt. Sie hätte alle Ausführungen dazu machen können, die sie für notwendig hielt. Insoweit mußte daher die Revision als unzulässig verworfen werden, weil sie nicht statthaft ist; insoweit ist keine durchgreifende Verfahrensrüge erhoben.

Hinsichtlich des zweiten Anspruchs rügt die Revision, das LSG habe übersehen, daß der Widerspruchsbescheid sich doch mit den Hilfsanträgen auf Anerkennung oder Gestattung einer Nachentrichtung befaßt habe. Es hätte daher darüber sachlich entscheiden müssen.

Dieser Vorwurf ist in tatsächlicher Hinsicht berechtigt. Im Widerspruchsbescheid vom 16. März 1970 heißt es in den Gründen, die im Berufungsantrag hilfsweise gestellte Forderung, daß die nicht mit Pflichtbeiträgen belegte Zeit

- 7 -



- 7 -

vom 1. Juli 1943 bis 31. Dezember 1961 als nachentrichtet zu gelten habe, entbehre jeder gesetzlichen Grundlage; auch die Berechtigung zur Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 1. März 1943 bis 31. Dezember 1948 sei gesetzlich nicht möglich (§ 140 AVG).

Der Widerspruchsbescheid hat damit erstmalig über die Hilfsanträge auf Anerkennung einer fingierten Nachentrichtung oder auf Gestattung einer Nachentrichtung entschieden. Er ist jedenfalls ein Verwaltungsakt (Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 85 SGG Anm. 6a S. 311). Er ist darüber hinaus aber auch ein solcher, der den früheren Bescheid vom 10. Mai 1967 abgeändert hat. Der Klägerin ging es um die Gewährung einer höheren Rente, und zwar entweder infolge von Anrechnung weiterer Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten oder aufgrund einer bereits zu fingierenden oder noch zu erbringenden Nachentrichtung von Beiträgen. Der Widerspruchsbescheid hat den früheren Überprüfungsbescheid dahin ergänzt und damit abgeändert, und zwar zum Nachteil der Klägerin, daß ihre Forderung, die nicht mit Pflichtbeiträgen belegte Zeit vom 1. Juli 1943 bis 31. Dezember 1961 als nachentrichtet gelten zu lassen, jeder gesetzlichen Grundlage entbehre, und daß sie auch durch eine Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 1. März 1943 bis 31. Dezember 1948 nicht zu einer höheren Rente kommen könne. Der Bescheid vom 16. März 1970 war deshalb nach § 96 SGG i.V.m. § 153 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden.

Das LSG hätte somit über die Anträge auf Anerkennung einer zu fingierenden Nachentrichtung oder auf Gestattung einer noch zu erbringenden Nachentrichtung sachlich entscheiden müssen. Es dürfte sie nicht, wie es der Sache nach geschehen ist, als unzulässig abweisen. Indem es insoweit die Klage als unzulässig ansah, statt in eine sachliche Prüfung einzutreten, beging es einen wesentlichen Verfahrensverstoß, der auch gerügt ist und insoweit zur Statthaftigkeit der Revision führt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die in diesem Umfang statthafte Revision ist auch begründet. Sie muß zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zur Nachholung der Entscheidung über die gestellten Hilfsanträge führen. Zwar kann ausnahmsweise das Revisionsgericht eine vom Berufungsgericht zu Unrecht als unzulässig abgewiesene Klage als unbegründet abweisen, wenn es dazu keiner weiteren tatsächlichen Feststellungen mehr bedarf (vgl. BGHZ 46, 281). Hier hat das LSG bisher jedoch noch keine Erwägungen darüber angestellt, aufgrund welcher gesetzlicher Bestimmungen eine Anerkennung einer bereits erfolgten oder noch zu erbringenden Nachentrichtung in Betracht kommen kann, und demzufolge hat es insoweit auch keine Feststellungen getroffen. Deshalb ist eine Zurückverweisung nach § 170 Abs. 2 SGG geboten. Bei der das Verfahren abschließenden Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)